



Ministerium für Inneres und
Königreichsbeziehungen

Positionspapier der Niederlande zur Migrationspolitik

Positionspapier der Niederlande zur Migrationspolitik

Verglichen mit vielen anderen Regionen ist die Europäische Union eine sichere und wohlhabende Gemeinschaft; für viele Menschen ist sie ein attraktives Reise- und Niederlassungsziel. Zahlreiche EU-Staaten erleben gegenwärtig die Kehrseite der Migrationsbewegungen und werden mit Fragen auf dem Gebiet von Asyl und Einwanderung konfrontiert. Man ist besorgt wegen der vielen Zuwanderer mit wenig Perspektiven, die Belastungen für die eigene Gesellschaft mit sich bringen. Auch die Defizite bei der Integration von Migranten und die damit einhergehende Gefahr schwindender Unterstützung für die Zuwanderungspolitik sind Grund zur Besorgnis. Die niederländische Regierung nimmt diese Signale wahr und meint, dass es an der Zeit ist, ein neues Gleichgewicht im Sinne einer strengen, aber gerechten Asyl- und Einwanderungspolitik herbeizuführen.

Leitbild unserer Politik ist es, die Niederlande in einer starken EU stärker, sicherer und wohlhabender zu machen; unsere Asyl- und Einwanderungspolitik kann dabei helfen, dieses Ziel zu erreichen. Dabei gilt der Grundsatz, dass wir illegale Zuwanderung verhindern und die legale Zuwanderung in die richtigen Bahnen lenken wollen. Wir stehen für eine strenge, aber gerechte Asylpolitik und eine Einwanderungspolitik, die jenen Migranten Chancen bietet, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten können, und die Zuwanderer zur Partizipation anhält.

Eine effektive Migrationspolitik ist eine europäische Migrationspolitik. Deshalb schlagen wir Änderungen vor, die nicht nur die Niederlande, sondern die gesamte EU stärken können. Denn klare und faire Absprachen über die Zuwanderungsvoraussetzungen und die wirksame Durchsetzung der vereinbarten Regeln erhöhen die politische und öffentliche Akzeptanz der Europäischen Union. Das vorliegende Positionspapier enthält entsprechende Vorschläge. Es beschreibt den niederländischen Standpunkt und die Entwicklungen, die sich in den Bereichen legale Einwanderung, Asyl, illegale Einwanderung und Rückführung sowie Integration vollziehen.

Uns ist bewusst, dass die Niederlande nur einer der Akteure im europäischen Entscheidungsprozess sind. Wir glauben aber an die Kraft der Argumente. Aus diesem Grund stellen wir in diesem Papier nicht nur die von uns angestrebten Änderungen vor, sondern wir beschreiben

auch die Hintergründe und die Auswirkungen, die wir uns von diesen Änderungen erhoffen. Auf dieser Grundlage möchten wir mit anderen EU-Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen ins Gespräch eintreten.

Denn letztlich steht für uns das Erreichen des Ziels im Vordergrund. Daher sind wir auch offen für Argumente anderer Beteiligter (Mitgliedstaaten, EU-Institutionen, Interessenorganisationen). Wir sind dankbar für jede Anregung zur Verbesserung unserer Vorschläge – im Interesse eines stärkeren, sichereren und wohlhabenderen Europas.

Eine Kontaktaufnahme ist möglich über die bekannten Ansprechpartner sowie über die E-Mail-Adresse MIA_EU@vz.minbzk.nl.

Gerd Leers

Minister für Einwanderung und Asyl

Die niederländischen Vorschläge: Ziel und Instrumente

Die niederländischen Vorschläge zielen auf eine breite Skala von Rechtsinstrumenten, die jeweils einen Teil des freien Personenverkehrs in der Europäischen Union betreffen. Sie stehen nicht für sich allein. Das übergreifende Thema einer »stärkeren, sichereren und wohlhabenderen Gesellschaft« umfasst schließlich mehr als die verschiedenen Komponenten, die im Folgenden behandelt werden. Wir sind der Auffassung, dass der geltende europäische Rechtsrahmen in einigen Punkten den Bedürfnissen einer Gesellschaft, in der Migration eine große Rolle spielt, nur unzureichend gerecht wird.

Auf dem Gebiet der regulären Einwanderung kommt es entscheidend auf eine gute und effektive Integrationspolitik an. Partizipation und Integration sind von wesentlicher Bedeutung für eine erfolgreiche Existenz und für den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Von jedem Bürger kann erwartet werden, dass er – seinen Möglichkeiten entsprechend – an der Gesellschaft partizipiert und sich darin zurechtfindet. Aus diesem Grund kann auch von jedem, der in die EU kommt, um sich hier niederzulassen, erwartet werden, dass er sich an die Regeln hält, sich am gesellschaftlichen Leben beteiligt und selbst in die dafür notwendigen Fähigkeiten investiert. Integrationspolitik basiert auf der Erkenntnis, dass gesellschaftlicher Zusammenhalt, die Anerkennung von Unterschieden und Solidarität nicht von selbst entstehen. Nur so können wir als europäische Gemeinschaft in einer pluralistischen Gesellschaft die Bindekraft erzeugen, deren es bedarf, um mit anderen in Freiheit und Verantwortung zusammenzuleben und solidarisch zu sein.

Die Vorschläge der niederländischen Regierung mit dem Ziel einer »stärkeren, sichereren und wohlhabenderen Gesellschaft« beziehen sich auf die folgenden europäischen Instrumente:

- die Dublin-Verordnung (343/2003)
- die Qualifikationsrichtlinie (2004/83)
- die Richtlinie zur Familienzusammenführung (2003/86)
- die Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109)
- die Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38)

Je nach den relevanten Entwicklungen können in Zukunft auch andere Rechtsinstrumente eine Rolle spielen, darunter die Rückführungsrichtlinie (2008/115), die Richtlinie betreffend Opfer von Menschenhandel (2004/81) und das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Türkei.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen gliedern sich jeweils wie folgt:

- Was ist der Hintergrund des Vorschlags?
- Was beinhaltet der Vorschlag?
- Was soll damit erreicht werden?

Dublin-Verordnung (343/2003)

Hintergrund

Im Jahr 2003 trat die Dublin-II-Verordnung in Kraft. Sie regelt, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Ende 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Dublin-Verordnung vorgelegt. Der Vorschlag bezog sich unter anderem auf Situationen, in denen Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, den Zustrom großer Gruppen von Asylsuchenden zu bewältigen. Exemplarisch hierfür ist die Situation in Griechenland, über die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Januar 2011 in der Rechtssache M.S.S. gegen Belgien und Griechenland in einem Urteil befand. Mit diesem Urteil ist die Anwendung der Dublin-Verordnung in Bezug auf Griechenland ausgesetzt.

Erwarteter Effekt

Durch die Unterstützung von Mitgliedstaaten mit hohem Migrationsdruck über das EASO bleibt der Druck in diesen Staaten beherrschbar. Damit wird vermieden, dass dort alles ins Stocken gerät und dass die Dublin-Verordnung in Bezug auf den betreffenden Staat für längere Zeit nicht angewendet werden kann. Jedes Land, das unter die Dublin-Verordnung fällt, muss für ein funktionierendes Migrationssystem sorgen. Das gilt auch für Griechenland. In außergewöhnlichen Situationen werden die anderen Länder unterstützend eingreifen.

Vorschlag

Die Niederlande streben eine effektive Anwendung der Dublin-Verordnung an. Ebenso wie die Europäische Kommission sind wir der Auffassung, dass der Grundsatz der Dublin-Verordnung gewahrt werden muss, dass die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags bei dem Mitgliedstaat liegt, der bei der Einreise oder beim Aufenthalt des Asylsuchenden in der EU die größte Rolle gespielt hat. Ausnahmen müssen möglich sein mit Blick auf den Schutz des (Kern-)Familienverbandes. Zugleich setzen die Niederlande darauf, dass die EU-Mitgliedstaaten – über das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) – andere EU-Länder, die einem besonders hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, operativ unterstützen.

Qualifikationsrichtlinie (2004/83)

Hintergrund

Diese Richtlinie regelt die Festlegung von Mindestnormen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen (subsidiärer Schutz). Zudem formuliert sie Mindestnormen für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Die Europäische Kommission hat am 21. Oktober 2009 einen Vorschlag zur Änderung der Qualifikationsrichtlinie vorgelegt. Danach sollen die Mindestnormen für die Anerkennung als Flüchtling oder als Person, die aus anderen Gründen – zum Beispiel Furcht vor Folter – für subsidiären Schutz in Frage kommt, erweitert werden. Der Vorschlag führt aus, was der zu gewährende Schutz beinhaltet, und zielt auf die Präzisierung einiger juristischer Begriffe sowie auf die Angleichung der Rechte und Leistungen, die Flüchtlingen und Personen, die subsidiären Schutz genießen, gewährt werden.

Vorschlag

Im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags hat der Antragsteller seine Verfolgung glaubhaft zu machen. Bei den Schutzalternativen (Flucht- und Niederlassungsalternative) liegt eine relativ schwere Beweislast bei den prüfenden Behörden. Die Niederlande schlagen vor, die Richtlinie dahingehend zu ändern, dass die Beweislast für das Fehlen von Schutzalternativen auf den Antragsteller verlagert werden kann. Sie haben bei den Verhandlungen einen entsprechenden Textvorschlag unterbreitet, der klarstellt, dass auf dem Asylbewerber noch eine gewisse Beweislast ruht, wenn es darum geht, glaubhaft zu machen, dass es für ihn in seinem Herkunftsland keine Schutzalternative gibt.

Erwarteter Effekt

Diese Maßnahme enthebt die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung, bei der Prüfung eines Asylantrags nachzuweisen, dass der Antragsteller in einem anderen Teil seines Herkunftslandes Schutz finden kann. Wenn die Bedrohung ausschließlich in einer bestimmten Region des Herkunftslandes besteht, reicht im Prinzip die Feststellung, dass der Asylbewerber die Möglichkeit hat, sich in einem anderen Teil des Herkunftslandes niederzulassen. Dies kann gegeben sein, wenn die Bedrohung eher in zielloser Gewalt besteht und weniger gegen die Person des Antragstellers gerichtet ist. In solchen Fällen wird dem Schutzbedürfnis Genüge getan sein, wenn der Betroffene in eine Region seines Herkunftslandes umzieht, in der die Gewalt nicht gegeben ist.

Nach Einführung der von den Niederlanden vorgeschlagenen Maßnahme brauchte ein Mitgliedstaat ausschließlich dann, wenn der Asylbewerber begründet vorbringt, dass die Bedrohung auch in anderen Teilen des Herkunftslandes besteht, die Frage zu prüfen, ob der Betroffene in diesen anderen Landesteilen Schutz finden kann.

Richtlinie zur Familienzusammenführung (2003/86)

Hintergrund

Die Richtlinie zur Familienzusammenführung wurde 2003 verabschiedet und 2009 von der Europäischen Kommission evaluiert. Sie bildet den ersten Schritt auf dem Weg zu einer weiteren Harmonisierung dieses wichtigen Bereichs legaler Migration. Die Niederlande befürworten diesen Prozess und unterbreiten Vorschläge zur Verbesserung der Integration und Gleichstellung von Einwanderern (insbesondere von Frauen). Diese Vorschläge sind im Kontext des Grünbuchs zur Familienzusammenführung, das die Europäische Kommission 2011 veröffentlicht hat, sowie der darauffolgenden Änderungsvorschläge bezüglich der Richtlinie zu sehen.

Vorschläge

Die Niederlande schlagen eine Reihe von Maßnahmen vor, die darauf abzielen, die Integration und Gleichstellung von Einwanderern zu fördern:

- Anhebung des Mindestalters für beide Partner auf 24 Jahre;
- Verschärfung des Einkommensanfordernisses;
- Einführung einer Sicherheitsleistung in Form einer Hinterlegungssumme;
- Gewährung des Bleiberechts für höchstens einen Partner in zehn Jahren;
- Einführung eines Tests, mit dem nachgewiesen wird, dass die Beziehung zum potentiellen Gastland enger ist als die zum Herkunftsland;
- Ausschluss von Referenzpersonen, die wegen bestimmter Gewaltdelikte (z. B. häusliche Gewalt) verurteilt worden sind;
- Einführung von Anforderungen in Bezug auf die Ausbildung von Referenzpersonen bei Familiennachzug;
- Entzug der befristeten Aufenthaltsgenehmigung bei Nichterfüllung der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Integrationsanfordernisse;
- Beschränkung der Anwendung von EU-Recht in Bezug auf Familienmigration aus Drittländern (»Europaroute«) auf den innereuropäischen Verkehr, wobei die Richtlinie zur Familienzusammenführung für die erste Gestattung des Aufenthalts im EU-Gebiet gelten würde. Diese Maßnahme muss mit einer Änderung der Richtlinie über die Personenfreizügigkeit (2004/38) kombiniert werden.

Für alle Vorschläge gilt, dass sie mit den internationalen Rechtsrahmen zum Schutz der Menschenrechte vereinbar sind (bzw. sein müssen), darunter Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Außerdem muss immer die Möglichkeit bestehen, auf der Grundlage einer individuellen Interessenabwägung im Rahmen des Artikels 8 EMRK von den geltenden Regeln abzuweichen.

Erwarteter Effekt

Ziel der Maßnahmen ist es, die Chancen auf erfolgreiche Integration von Zuwanderern in den Empfangsstaaten zu verbessern. Außerdem erwarten wir einen emanzipatorischen Effekt. Beispielsweise werden durch die Einführung von Ausbildungsanforderungen und die Anhebung des Mindestalters die Betroffenen besser in der Lage sein, selbständig einen Partner auszuwählen, ihre Ausbildung abzuschließen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Durch die Verschärfung des Einkommensanfordernisses soll zudem die wirtschaftliche Selbständigkeit der zusammengeführten Familie gefördert werden. Auf diese Weise gibt es eine größere Gewähr dafür, dass die Integration des nachziehenden Familienmitglieds gelingen wird. Mit demselben Ziel sowie im Interesse der Durchsetzung der Integrationsvorschriften (in den Mitgliedstaaten, in denen es entsprechende Regelungen gibt), wird vorgeschlagen, die Verlängerung der befristeten Aufenthaltsgenehmigung an die erfolgreiche Absolvierung eines Integrationstests zu knüpfen. Die Sicherheitsleistung soll gewährleisten, dass für dem Staat eventuell entstehende Kosten der betreffende Ausländer oder dessen Referenzperson herangezogen werden kann.

Zur Verhinderung von Rechtsmissbrauch schlagen die Niederlande außerdem vor, den Referenzpersonen die Möglichkeit zu nehmen, regelmäßig einen neuen Partner nachziehen zu lassen (was etwa im Rahmen nicht offiziell anerkannter polygamer Beziehungen vorkommt). Auch sollten Referenzpersonen, die beispielsweise wegen häuslicher Gewalt verurteilt worden sind, keine Möglichkeit haben, noch einen Partner nachzuholen.

Überdies sollten die betreffenden Partner nachweisen müssen, dass ihre gemeinsame Beziehung zum Gastland enger ist als die mit einem anderen Land.

Eine entsprechende Prüfung wird in Dänemark bereits mit Erfolg durchgeführt. Auch dies trägt dazu bei, dass die Verbindung mit dem Empfangsstaat sichergestellt ist und dass die Integration erfolgreich verläuft.

Schließlich sind die Niederlande der Auffassung, dass die Richtlinie zur Familienzusammenführung für jegliche Familienmigration aus Ländern außerhalb der EU gelten müsste. Das bedeutet, dass Familienmitglieder aus einem Nicht-EU-Land von sich rechtmäßig aufhaltenden Ausländern und von EU-Bürgern (unabhängig davon, ob sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch gemacht haben) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen müssten. Auf diese Weise kann ein Missbrauch des EU-Rechts verhindert werden (Missbrauch der »Europaroute«), während gleichzeitig das Prinzip der Freizügigkeit innerhalb der Union voll und ganz gewahrt bleibt. Dieser Punkt muss im Zusammenhang mit den Anmerkungen zur Freizügigkeitsrichtlinie in Bezug auf die erste Aufenthaltsgestattung im EU-Gebiet für Drittstaatsangehörige gesehen werden.

Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109)

Hintergrund

Diese Richtlinie wurde 2003 mit dem Ziel verabschiedet, die Integration von Drittstaatsangehörigen zu fördern. Wenn sich ein Ausländer fünf Jahre lang ununterbrochen in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat, wird davon ausgegangen, dass er eine so enge Beziehung zu diesem Staat aufgebaut hat, dass sein Aufenthaltsrecht geschützt werden muss. Dieser Schutz kommt in dem auf Antrag gewährten Status als Daueraufenthaltsberechtigter zum Ausdruck.

Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Personen auszudehnen, die internationalen Schutzes bedürfen. Die nachstehenden niederländischen Vorschläge beziehen sich auf diesen erweiterten Anwendungsbereich der Richtlinie, d. h. auch auf Personen, die sich aufgrund eines internationalen Schutzstatus in einem Mitgliedstaat aufhalten. Über den Text der geänderten Richtlinie haben der Rat und das Europäische Parlament inzwischen eine politische Einigung erzielt. Die niederländischen Vorschläge beziehen sich daher nicht auf diese Änderung, sondern auf eine eventuelle künftige Änderung der Richtlinie.

Vorschlag

Die Niederlande schlagen vor, an die Gewährung des Status als Daueraufenthaltsberechtigter die Bedingung zu knüpfen, dass der Migrant eine gute Ausgangsposition im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Sinne hat. Dies beinhaltet eine Erweiterung des geltenden Artikels 5 Absatz 2, der schon heute die Möglichkeit bietet, die Gewährung eines Daueraufenthalts an die Erfüllung von Integrationsbedingungen zu knüpfen. Dabei kann etwa an die Beherrschung eines bestimmten Sprachniveaus, ausreichende Kenntnisse über die aufnehmende Gesellschaft oder andere Bildungs- bzw. Ausbildungsvoraussetzungen gedacht werden. Selbstverständlich muss es möglich sein, in bestimmten Fällen eine Befreiung zu gewähren, wenn das Erreichen dieser Ausgangsposition nach vernünftigem Ermessen nicht von dem Ausländer erwartet werden kann.

Erwarteter Effekt

Schon heute können Integrationsbedingungen gestellt werden. Der niederländische Vorschlag geht in diesem Punkt jedoch weiter als die geltende Richtlinie und soll zugleich eine bessere (wirtschaftliche) Integration ermöglichen und einen emanzipatorischen Effekt auslösen. Ziel ist es, die Migranten bestmöglich in die Lage zu versetzen, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden.

Eine gute Ausgangsposition für wirtschaftliche und gesellschaftliche Selbständigkeit liegt, auch mit Blick auf die Freizügigkeit, im gemeinsamen europäischen Interesse. Die Niederlande streben daher die Einführung einer Regelung an, die die Erlangung einer bestimmten Qualifikation zur Bedingung für die Gewährung des Status als Daueraufenthaltsberechtigter macht. Den Mitgliedstaaten muss es allerdings freistehen, die Qualifikationsanforderungen auf nationaler Ebene auszugestalten und auf die Möglichkeiten und den Bedarf im eigenen Land zuzuschneiden.

Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38)

Hintergrund

Die Freizügigkeit von Personen stellt eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts dar, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst. Die Rechte migrierender EU-Bürger sind seit 2004 in der Richtlinie über die Personenfreizügigkeit kodifiziert. Nach Angabe der Europäischen Kommission wohnen zurzeit 11 Millionen Unionsbürger in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Eine noch größere Zahl hält sich vorübergehend (z. B. als Tourist) in einem anderen Mitgliedstaat auf. Diese Bewegungen haben zur wirtschaftlichen und sozialen Integration der Europäischen Union beigetragen. Die Niederlande sind ein überzeugter Verfechter der Freizügigkeit, meinen allerdings, dass Verbesserungen im Detail möglich sind, damit die Richtlinie den Bedürfnissen der europäischen Gesellschaften besser entspricht. Heute und in Zukunft.

Es wurde festgestellt, dass die Gefahr der Umgehung nationaler Einwanderungsvorschriften durch Berufung auf die Personenfreizügigkeit durch Familienmigranten aus Drittländern besteht. Zudem steht der weitgehende Schutz von EU-Bürgern und ihrer Familienangehörigen einer effektiven Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung teilweise im Weg. Der Aufenthalt von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen darf nur dann beendet werden, wenn sie die Sozialhilfeleistungen in dem Mitgliedstaat unangemessen in Anspruch nehmen oder wenn sie sehr schwere Straftaten oder wiederholt Straftaten begangen haben, die überdies vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und der persönlichen Umstände der Betroffenen beurteilt werden müssen.

Vorschlag

Die Niederlande plädieren für eine Ausweitung der Möglichkeiten, den Aufenthalt von strafrechtlich verurteilten EU-Bürgern zu beenden und sie zu unerwünschten Personen zu erklären. Der vertragliche Anspruch auf Freizügigkeit darf hierdurch nicht angetastet werden. Eine Präzisierung und nähere Ausgestaltung der bestehenden Rechtsrahmen ist gleichwohl möglich, unter Beachtung des Schutzes des Rechts auf Familienleben, wie es in internationalen und europäischen Menschenrechtsübereinkommen festgeschrieben ist.

Darüber hinaus wird geprüft, wie eine strikere Kopplung zwischen der Frage des Aufenthaltsrechts einerseits und fehlendem eigenen Einkommen andererseits erfolgen kann.

Die Richtlinie betrifft auch Drittstaatsangehörige, soweit sie Teil der Familie eines EU-Bürgers sind, der sich innerhalb der Union bewegt. Die Niederlande vertreten die Ansicht, dass sich die Richtlinie diesbezüglich auf das beschränken sollte, wofür sie eigentlich gedacht ist, nämlich darauf, die Umsetzung der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU zu erleichtern. Die erste Gestattung des Aufenthalts im EU-Gebiet für Drittstaatsangehörige hat damit streng genommen nichts zu tun und sollte deshalb auch aus diesem Regelungsbereich herausgehalten werden. Die Niederlande treten in diesem Zusammenhang dafür ein, dass den Betroffenen ein illegaler Aufenthalt schon früher, vor dem Antrag auf Prüfung nach EU-Recht, entgegengehalten werden kann, da es sich in den entsprechenden Fällen de facto um eine erste Aufenthaltsgestattung für das EU-Gebiet handelt. Natürlich müssen Ausnahmen vorgesehen werden, beispielsweise für Opfer von Menschenhandel.

Mit Blick auf die wachsende Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit und die soziale Problematik, die damit zum Teil einhergeht, plädieren die Niederlande auch für eine Diskussion in der EU über die Integration von Unionsbürgern in anderen Mitgliedstaaten.

Erwarteter Effekt

Die entschlossene Bekämpfung von Rechtsmissbrauch und die effektive Durchsetzung der Vorschriften erhöhen die politische und öffentliche Akzeptanz der Europäischen Union. Personen, die legal von ihren Rechten Gebrauch machen wollen, kann hierdurch besser geholfen werden, weil Fällen von möglichem Missbrauch weniger Aufmerksamkeit gewidmet zu werden braucht. Auf diese Weise können alle Beteiligten (Einzelpersonen und Mitgliedstaaten) die Vorteile der Freizügigkeit optimal nutzen. Zudem wird sich die Erleichterung der Integration von Unionsbürgern positiv auf die Nutzung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU auswirken.

